

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

Verlag der Schulzeschen Buchhandlung

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

Verlag der **Schulzischen Buchhandlung**
(C. Berndt & A. Schwarz) in Oldenburg:

Archiv für die Praxis des gesammten, im
Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts. 1.—10. Bd.
à 1 rfl 15 gr . (Bis auf Weiteres herabgesetzter Preis
à 1 rfl).

— — alphabetisches Sachregister zu Band 1—4 und 5—8.
2 Hefte, à 5 gr .

Beaulieu-Marcconnay, C. von, das bäuerliche
Grunderbrecht vom Standpunkte des Gesetzgebers mit be-
sonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg. 12 $\frac{1}{2}$ gr .

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, den
bürgerlichen Proceß betreffend. Unter Mittheilung
der zum Verständniß und zur Auslegung dienlichen Re-
gierungs- und Landtags-Motive, sowie der sich anschließenden
Bestimmungen der übrigen die neue Organisation der
Justiz betreffenden Gesetze, und mit Anmerkungen zum
praktischen Gebrauch versehen von H. H. Becker, Ober-
appellationsgerichtsrath zu Oldenburg. 1 rfl 10 gr .

Grunderbrecht und eheliches Güterrecht im
Herzogthum Oldenburg. In kurzer, übersichtlicher Dar-
stellung mit einer Karte des Herzogthums Oldenburg in
Lithographie. 4 gr .

Heimburg, C. von, das Grunderbrecht in
seinem Verhältnisse zum Geiste unserer Zeit und in seinem
Einflusse auf den Bauernstand seines Gebietes im Herzog-
thum Oldenburg. Ein Vortrag, gehalten im landwirth-
schaftlichen Vereine zu Delmenhorst. 8 gr .

Hof- und Staatshandbuch des Großherzog-
thums Oldenburg. à Jahrgang 1 rfl 10 gr .

Hollmann, A. B., Repertorium der Gesetz-
sammlung für das Großherzogthum Oldenburg, dritter
Band, den Zeitraum vom 1. Januar 1836 bis zum
1. März 1849 umfassend. Im Anschlusse an das von
dem Oberamtmann Strackerjan bearbeitete und 1837 heraus-
gegebene Repertorium. gr. 8. geh. 1 rfl 10 gr .

— — vierter Band, den Zeitraum vom 1. März 1849 bis
1862 umfassend. gr. 8. geh. 1 rfl 26 gr .



Particularrecht, Oldenburgisches, im systematischen Auszuge. 1.—3. Thl. 2 $\text{r}\text{ß}$ 20 gf .

Post, Dr. A. S., Die Unsterblichkeitsfrage und die Naturwissenschaft unserer Tage. broch. 7½ gf .

Muhstrat, C., Ueber Savigny's Lehre von der Stellvertretung. 8 gf .

Kunde, Dr. C. L., Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheil auf deutschen Bauerngütern, nach gemeinen und besonderen Rechten. gr. 8. 2 $\text{r}\text{ß}$ 12 gf .

— — Rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einkunftssteuerlast. 8. 7½ gf .

— — Oldenburgische Chronik, dritte Ausgabe, bis zum Tode des Großherzogs Paul Friedrich August fortgesetzt von Dr. J. F. Kunde. gr. 8. geh. 1 $\text{r}\text{ß}$ 10 gf .

— — Patriotische Phantasien eines Juristen. gr. 8. geh. 1 $\text{r}\text{ß}$ 22½ gf .

— — Deutsches eheliches Güterrecht, gr. 8. 2 $\text{r}\text{ß}$ 20 gf .

Sachregister zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch und dem Einführungsgesetz für das Großherzogthum Oldenburg. gr. 8. geh. 6 gf .

Sammlung der im Herzogthum Oldenburg geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen aus der Zeit vom 1. December 1813 bis zum 1. Januar 1852. (Gesetzsammlung Band I—XII). Mit auf die ältere und neuere Gesetzgebung bezüglichen Zusätzen und Noten. gr. 8. geh. 5 $\text{r}\text{ß}$ 10 gf .

Strafgesetzbuch, das, und die Strafproceßordnungen für das Großherzogthum Oldenburg mit Noten und alphabetischen Sachregistern. Zweite mit Zusätzen vermehrte Auflage. gr. 8. geh. 1 $\text{r}\text{ß}$ 10 gf .

Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. 8. geh. 4 gf . 4. geh. 7½ gf .

§. 1.

Ein Forscher, der sich nicht auf die engen Gebiete der Ethik, der Aesthetik und des Rechts beschränkt, wird sich das nicht verhehlen können, daß eine mechanisch-atomistische Weltanschauung von Jahr zu Jahr die allerreißendsten Fortschritte macht. Hatte sie sich bisher auf die sogenannten Naturwissenschaften beschränkt, so hat sie sich gerade in unsrem Jahrhundert überall Eingang in die Gebiete zu verschaffen gewußt, welche bisher für das Reich des Geistes oder der Freiheit reservirt waren. Wenn schon die eigentlichen Historiker bis jetzt noch regelmäßig die Willkür des Einzelnen als selbstverständlichen und als Hauptfactor der Historie behandeln, so hat doch schon Henry Thomas Buckle in seinem Epoche machenden Werke über die Geschichte der Civilisation in England einen kühnen Versuch gemacht, eine mechanische Völkergeschichte anzubahnen und eine noch weit wichtigere Thatsache ist es, daß es heutzutage schon umfangreiche und großartig ausgedehnte Wissenschaften giebt, die ganz dasselbe Gebiet, welches die Historiker bearbeiten, zum Gegenstand ihrer Forschung machen, aber nach einer ganz andern Methode. Es sind dies die vergleichenden Wissenschaften. Die vergleichende Sprachwissenschaft ist schon eine sehr umfangreiche und großartig entwickelte Wissenschaft geworden. Eine vergleichende Religionswissenschaft beginnt sich mächtig zu entfalten; Namen wie Max Müller, Windischmann, Ruhn, Schwarz, Roth u. s. w. sichern ihr eine große Zukunft. Die großartigen Fortschritte der Völkerpsychologie und Ethnologie haben die Basis für eine vergleichende Ethologie und eine vergleichende Staats- und Rechtswissenschaft geschaffen, welche bald mächtig emporblühen müssen. Diese werden dann zur Entstehung einer vergleichenden Wirthschaftslehre führen, und endlich wird sich auch eine vergleichende Kunstwissenschaft bilden. So wird denn in nicht ferner Zeit

